

## **Statuten der Genossenschaft Zaccaria**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Die Genossenschaft führt den Namen auf Französisch „Coopérative Zaccaria“, auf Deutsch „Genossenschaft Zaccaria“ und auf Italienisch „Cooperativa Zaccaria“.

#### **Art. 2**

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in 1164 Buchillon, La Delèze 17A, Schweiz.

### **II. Zweck und Gegenstand**

#### **Art. 3**

Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, das fakultative Referendumsrecht gemäss den Artikeln 141 und 141a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 zu stärken.

Die Genossenschaft prüft die in den Artikeln 141 und 141a der Bundesverfassung aufgeführten Erlasse und entscheidet, ob diese der Zustimmung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterbreitet werden sollen.

#### **Art. 4**

Zur Erreichung ihres Zwecks verfolgt die Genossenschaft insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

1. Die Genossenschaft organisiert intern die Überprüfung der in Art. 3 genannten Texte;
2. Sie wählt die Texte aus, für die sie ein fakultatives Referendum einleiten möchte;
3. Sie sammelt die erforderlichen finanziellen Mittel zur Durchführung des Referendums;
4. Sie organisiert das Referendum, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Stellen.

Die Genossenschaft kann Ausrüstungen, Maschinen oder Geschäftsräume erwerben und mieten sowie Verträge abschliessen oder Transaktionen tätigen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die sie zur Erreichung des genannten Zwecks für sinnvoll erachtet.

### **III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **Art. 5**

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche Person werden, die:

1. die Werte und Ziele der Genossenschaft teilt;
2. sich verpflichtet, die Statuten und Reglemente der Genossenschaft einzuhalten;
3. einen Geschäftsanteil der Genossenschaft zeichnet.

Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, muss der Verwaltung eine schriftliche Erklärung vorlegen. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dieser ist durch ein Einschreiben mit einer Frist von sechs Monaten anzuzeigen. Ein Austrittsrecht ist für die ersten drei Jahre ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden, vorbehaltlich eines Rekurses an die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Die Verwaltung ist befugt, den Ausschluss eines Mitglieds auszusprechen, welcher mittels Einschreiben mitgeteilt wird, vorbehaltlich eines Rekurses an die nächste Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Die Verwaltung stellt eine Urkunde über die Mitgliedschaft aus. Zudem führt sie ein Mitgliederverzeichnis, in dem der Vorname, der Nachname sowie die Adresse jedes Mitglieds vermerkt sind.

#### **Art. 6**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden im Mitgliederreglement festgelegt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen der Genossenschaft zu wahren, und erkennt an, dass sein aktiver Beitrag entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten wesentlich ist, um die Ziele der Genossenschaft zu erreichen. Es verpflichtet sich, die Tätigkeiten der Genossenschaft in jeder Phase und jedem Bereich zu unterstützen und aktiv an den verschiedenen Veranstaltungen und Initiativen teilzunehmen.

### **IV. Generalversammlung**

#### **Art. 7**

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie wird von der Verwaltung einberufen und findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz führt der Präsident der Verwaltung.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin. Sie muss sämtliche Traktanden, die Vorschläge der Verwaltung, das Datum, die Uhrzeit sowie den Ort der Generalversammlung enthalten. Zudem ist anzugeben, dass der Geschäftsbericht am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme vorliegt und jedes Mitglied ein Exemplar anfordern kann.

Das Stimmrecht kann in der Generalversammlung nicht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden.

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung besitzt die ausschliesslich ihr zustehenden Rechte:

1. Der Annahme und Änderung der Statuten;
2. Der Wahl der Verwaltung und eines möglichen Revisionsorgans;
3. Der Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Der Entlastung der Verwaltungsmitglieder;
5. Der Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **V. Verwaltung**

### **Art. 9**

Die Genossenschaft wird durch die Verwaltung geleitet und vertreten.

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

Jedes Verwaltungsmitglied muss Mitglied der Genossenschaft sein. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

### **Art. 10**

Die Verwaltung hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Im Allgemeinen ist sie berechtigt, im Namen der Genossenschaft alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind;
2. Sie übt die notwendige Sorgfalt bei der Leitung der Angelegenheiten der Genossenschaft aus und engagiert sich nach Kräften für die Förderung des gemeinsamen Unternehmens.

Insbesondere obliegt ihr:

- Die Vorbereitung der Beratungen der Generalversammlung und die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse;
- Die Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der Genossenschaft den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorgaben entsprechen, sowie die regelmässige Information über den Geschäftsverlauf.

Darüber hinaus:

- Erarbeitet und implementiert die Verwaltung die Strategie der Genossenschaft;
- Übernimmt die operative Führung der Genossenschaft;
- Bereitet das Budget vor und legt es der Generalversammlung vor;
- Stellt der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Lage der Genossenschaft vor;
- Beruft die Generalversammlung ein und führt deren Vorsitz;
- Vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten;
- Bestimmt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Genossenschaft und entscheidet über die Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung;
- Überwacht die Einhaltung der Statuten sowie des Schweizerischen Obligationenrechts durch die Genossenschaft.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Teile davon sowie die Vertretung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Direktoren oder andere Personen delegieren, die nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Alle Mitglieder der Verwaltung sowie die von ihr bestimmten Personen verfügen über Zeichnungsbechtigung. Die Zeichnung für und im Namen der Genossenschaft erfolgt gemeinsam durch zwei Personen, darunter mindestens der Präsident.

Die Verwaltung ist verpflichtet, eine Buchführung zu führen und Jahresabschlüsse gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff.) zu erstellen. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 2024.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder hinterlegt, spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung, die über deren Genehmigung entscheidet.

## **VI. Revisionsorgan**

### **Art. 11**

Die Genossenschaft kann auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung gemäss Art. 727a Abs. 2 und Art. 906 des Schweizerischen Obligationenrechts verzichten.

## **VII. Genossenschaftsvermögen**

### **Art. 12**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu zeichnen und einzuzahlen.

Der Ausgabepreis der Geschäftsanteile beträgt 300 Schweizer Franken (CHF 300).

Die Geschäftsanteile werden nicht verzinst und begründen keinen Anspruch auf Dividenden oder andere Erträge.

### **Art. 13**

Die Geschäftsanteile sind namentlich registriert und nicht übertragbar.

Jedes Mitglied wird ermutigt, innerhalb der ersten drei Jahre bis zu fünf (5) Geschäftsanteile zu erwerben.

Der Erwerb von mehr als zwanzig (20) Geschäftsanteilen ist nicht gestattet.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Geschäftsanteile.

### **Art. 14**

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Aufnahme neuer Mitglieder eine Gebühr zu erheben, die dem Vermögen der Genossenschaft zugutekommt. Der Betrag darf den Ausgabepreis eines Geschäftsanteils nicht übersteigen und wird im Falle eines Austritts oder Todes des Mitglieds nicht zurückerstattet.

### **Art. 15**

Der Gewinn aus dem Betrieb wird vollständig dem Vermögen der Genossenschaft zugeführt.

Zum Vermögen der Genossenschaft gehören auch Spenden und sonstige Zuwendungen, die zugunsten der Genossenschaft erfolgen, wobei die Genossenschaft das Recht hat, solche Zuwendungen abzulehnen.

Die Genossenschaft kann Fonds einrichten, die der Schaffung und Unterstützung von Vorsorgeeinrichtungen für ihre Mitarbeitenden dienen.

Austretende Mitglieder und deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

**Art. 16**

Die Fremdmittel der Genossenschaft (z. B. Darlehen und Hypotheken) dürfen nur ausnahmsweise und höchstens für drei Geschäftsjahre den Betrag der verfügbaren Eigenmittel der Genossenschaft oder die Hälfte der Investitionskosten übersteigen, wobei der niedrigere der beiden Beträge massgeblich ist. Die Laufzeit solcher Darlehen muss mindestens zwei Jahre betragen.

**Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VIII. Auflösung und Liquidation****Art. 18**

Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

**Art. 19**

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation der Genossenschaft durch einen von der Generalversammlung ernannten Liquidator durchgeführt.

Ein etwaiger Liquidationsüberschuss wird für gemeinnützige Zwecke verwendet, die den Zielen der Genossenschaft entsprechen.

**IX. Schlussbestimmungen****Art. 20**

Die Genossenschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Generalversammlungen werden per Einschreiben einberufen. Die Kommunikation der Genossenschaft mit den Mitgliedern erfolgt entweder per Post oder per E-Mail.

**Art. 21**

Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

**Art. 22**

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Bellinzona, 21. August 2024